

Allgemeine Geschäftsbedingungen der DatenSicherheit in der InformationsTechnologie - Michael Gürtler (DSIT-MG):

Die DSIT-MG erbringt ihre Dienstleistungen ausschließlich zu den nachstehenden allgemeinen Teilnahmebedingungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Beratungsbedingungen gelten für Verträge, deren Gegenstand die Beratung und Betreuung durch die DSIT-MG ist. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. DSIT-MG erbringt ihre Leistungen als Datenschutzberater ausschließlich auf Grundlage dieser Geschäftsbedingungen. Von diesen Bedingungen abweichende Regelungen erkennen wir nicht an, es sei denn, sie werden von uns schriftlich bestätigt. Mit der Vertragsunterzeichnung bei DSIT-MG erklären Sie sich mit den Geschäftsbedingungen ausdrücklich und ohne weitere Erklärung einverstanden. Geschäftsbedingungen des Auftraggebers finden dann Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Ein Vertragsverhältnis kommt durch Annahme eines Angebots oder Beratungsvertrages von DSIT-MG zustande. DSIT-MG wird zur Durchführung der Dienstleistungen und anderen vertraglich festgelegten Leistungen entsprechend qualifiziertes Personal zur Verfügung stellen. Der Leistungsumfang des Vertragsverhältnisses wird im jeweiligen Projektangebot oder Beratungsvertrag festgelegt.

§ 2 Vertragsgegenstand, Leistungsumfang

Die DSIT-MG führt alle Arbeiten mit größter Sorgfalt und stets auf die individuelle Situation und die Bedürfnisse des Auftraggebers bezogen durch. Die DSIT-MG ist verpflichtet, in den Erhebungen und Analysen die Situation des Unternehmens im Hinblick auf die Fragestellung richtig und vollständig wiederzugeben. Von Dritten oder vom Auftraggeber gelieferte Daten werden nur auf Plausibilität überprüft. Die aus den Untersuchungen abzuleitenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen. Die Darstellung der Empfehlungen erfolgt in verständlicher und nachvollziehbarer Weise. Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte, im Vertrag bezeichnete Beratungstätigkeit, nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolges oder die Erstellung von Gutachten oder anderen Werken. Die Leistungen der DSIT-MG sind erbracht, wenn die erforderlichen Analysen, die sich daraus ergebenden Schlussfolgerungen und Empfehlungen erarbeitet und gegenüber dem Auftraggeber erläutert sind. Soll die DSIT-MG zusätzlich einen ausführlichen, schriftlichen Bericht, insbesondere an Dritte erstellen, muss dies gesondert vereinbart werden. Soweit nicht anders vereinbart, kann die DSIT-MG sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen, wobei sie dem Auftraggeber stets unmittelbar verpflichtet bleibt.

§ 3 Leistungsänderungen

Die DSIT-MG ist verpflichtet, Änderungsverlangen des Auftraggebers Rechnung zu tragen, sofern ihr dies im Rahmen ihrer betrieblichen Kapazitäten, insbesondere hinsichtlich des Aufwandes und der Zeitplanung zumutbar ist. Soweit sich die Prüfung der Änderungsmöglichkeiten oder die Realisierung der gewünschten Änderungen auf die Vertragsbedingungen auswirken, insbesondere auf den Aufwand der DSIT-MG oder den Zeitplan, vereinbaren die Parteien eine angemessene Anpassung der Vertragsbedingungen, insbesondere Erhöhung der Vergütung und Aufschiebung der Termine. Soweit nichts anderes vereinbart ist, führt die DSIT-MG in diesem Fall bis zur Vertragsanpassung die Arbeiten ohne Berücksichtigung der Änderungswünsche durch. Ist eine umfangreiche Prüfung des Mehraufwandes notwendig, kann die DSIT-MG eine gesonderte Beauftragung hierzu verlangen. Änderungen und Ergänzungen des Auftrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Protokolle über diesbezügliche Besprechungen oder den Projektsachstand werden dem gerecht, sofern sie von den Bevollmächtigten beider Seiten unterzeichnet sind.

§ 4 Schweigepflicht, Datenschutz

Die DSIT-MG ist verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Auftraggebers, die ihr im Zusammenhang mit dem Auftrag bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Auftrags beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers erfolgen. Die DSIT-MG übernimmt es, alle von ihr zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten. Die DSIT-MG ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrags die ihr anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten. Es werden die geltenden Gesetze zur Wahrung des Datenschutzes angewendet. Wir respektieren die Privatsphäre unserer Vertragspartner und verpflichten uns, die persönlichen Daten unserer Kunden vertraulich zu behandeln. Wir erheben, verarbeiten und nutzen Ihre Daten zur Durchführung unserer Dienstleistungen, insbesondere zur Abwicklung von Tätigkeiten des Datenschutzbeauftragten. Diese Daten können Namen, Anschrift, Unternehmensgröße, Branche, Position und Funktion umfassen. Anderen Unternehmen stellen wir Ihre Adressdaten nur dann zur Verfügung, wenn dieses von Ihnen schriftlich genehmigt wird. Wir haben uns verpflichtet, Kundendaten vertraulich zu behandeln und erwarten dies auch von unseren Kooperationspartnern.

§ 5 Schutz des geistigen Eigentums der DSIT-MG

Der Auftraggeber steht dafür ein, dass die im Rahmen des Auftrags von DSIT-MG gefertigten Berichte, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen nur für die vertraglich vereinbarten Zwecke verwandt und nicht ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall publiziert werden. Die Nutzung der erbrachten Beratungsleistungen für mit dem Auftraggeber verbundene Unternehmen bedarf einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Soweit Arbeitsergebnisse urheberrechtlich geschützt sind, bleibt die DSIT-MG Urheber. Der Auftraggeber erhält in diesen Fällen das nur durch Satz 1 eingeschränkte, im Übrigen zeitlich und örtlich unbeschränkte, unwiderrufliche, ausschließliche und nicht übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen. Urheber-, Schutz- sowie sonstige Rechte Dritter bei Unterlagen, auf die der Vertragspartner über DSIT-MG zugreifen kann, verbleiben vollumfänglich beim jeweiligen Rechteinhaber und sind entsprechend geschützt. Wenn im Einzelfall nichts anderes bestimmt ist, haben Sie lediglich das gesetzliche Recht, einige wenige Kopien von Teilen der Inhalte zu erstellen, vorausgesetzt, dass diese Kopien ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erstellt und genutzt werden und dass sichergestellt wird, dass alle Hinweise auf die Schutzrechte und deren Inhalte bestehen bleiben. Die Weitergabe von Informationen an Dritte ist untersagt, außer es wird vorher vertraglich ein anderer Sachstand vereinbart.

§ 6 Vergütung, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

Das Entgelt für die Dienste der DSIT-MG wird nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten berechnet (Zeithonorar) oder als Festpreis schriftlich vereinbart. Ein nach dem Grad des Erfolges oder nur im Erfolgsfall zu zahlendes Honorar ist stets ausgeschlossen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die DSIT-MG neben der Honorarforderung Anspruch auf Ersatz der Auslagen. Einzelheiten der Zahlungsweise sind im Vertrag geregelt. Übersteigt bei längerfristigen Verträgen eine etwaige Preisänderung die marktüblichen Preise mehr als unerheblich, kann der Auftraggeber den Vertrag kündigen. Alle Forderungen werden mit Rechnungsstellung fällig und sind sofort ohne Abzüge zahlbar. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist allen Preisangaben hinzuzurechnen und in der Rechnung gesondert auszuweisen. Mehrere Auftraggeber (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch. Eine Aufrechnung gegen Forderungen der DSIT-MG auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

§ 7 Vertragsabschluss über zusätzliche angebotene Dienstleistungen

Soweit Dienstleistungen von Dritten über DSIT-MG angeboten werden, kommen etwaige Verträge ausschließlich zwischen Auftraggeber und dem Anbieter solcher Geschäfte zustande. Etwaige Ansprüche aus solchen Geschäften richten sich ausschließlich gegen den Anbieter. Für alle Angebote gelten die jeweiligen Preislisten und Bezugsbedingungen des Anbieters, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültig sind.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist verpflichtet, den DSIT-MG nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebssphäre alle zur ordnungsgemäßen Auftragsausführung notwendigen Voraussetzungen zu schaffen; insbesondere hat er alle für die Auftragsdurchführung notwendigen oder bedeutsamen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Auf Verlangen der DSIT-MG hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Auskünfte, mündlichen Erklärungen sowie dem DSIT-MG vorgelegten Unterlagen schriftlich zu bestätigen.

§ 9 Annahmeverzug, unterlassene Mitwirkung

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Beratungsdienste in Verzug oder unterlässt er eine ihm obliegende Mitwirkung trotz Mahnung und Fristsetzung, so ist die DSIT-MG zur fristlosen Kündigung berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat die DSIT-MG Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung entstandenen Schadens bzw. der Mehraufwendungen.

§ 10 Mängelbeseitigung

Soweit die Leistungen nachbesserungsfähig sind, wird der DSIT-MG für etwaige von ihr zu vertretende Mängel ein angemessener Zeitraum für die Beseitigung eingeräumt, soweit ihr das mit einem angemessenen Aufwand möglich ist. Der Auftraggeber hat etwaige Mängel unverzüglich schriftlich zu benennen, spätestens jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungserbringung. Bei Fehlschlagen der Nachbesserung kann der Auftraggeber auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Ist der Auftrag von Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur dann verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nachbesserung für ihn ohne Interesse ist. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche gilt § 11.

§ 11 Haftung, Inhalte und Angebote

Die DSIT-MG haftet dem Auftraggeber für die von ihr bzw. ihren Mitarbeiter/innen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit besteht nur bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. In diesem Fall wird die Haftung für vertragsuntypische Schäden ausgeschlossen. Die Haftung der DSIT-MG für Schäden aus etwa fehlerhafter Beratung beschränkt sich, soweit der DSIT-MG nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen, auf die Höhe des Beratungshonorars, wenn dies gesetzlich nicht möglich ist, auf den Höchstbetrag von EUR 25.000 je einzelner Schadensfall. Vertragliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen die DSIT-MG verjähren in zwölf Monaten nach Auftragsabschluss.

Über die DSIT-MG werden eigene und fremde Informations-/Produktangebote bereitgestellt. Diese Informations-/Produktangebote werden von DSIT-MG auf ihre Plausibilität, Gültigkeit und Gesetzeskonformität geprüft. Soweit diese Informationen und/oder Produktangebote von Fremdfirmen stammen, sind sie entsprechend gekennzeichnet. Für Verluste oder Schäden, die dem Auftraggeber dadurch entstehen können, dass der Auftraggeber auf eine Information dieser Inhalte/Angaben vertraut, die er im Rahmen der Vertragserfüllung mit der DSIT-MG erhalten hat, haftet DSIT-MG nur, wenn der Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von DSIT-MG verursacht worden ist oder durch leichte Fahrlässigkeit eine Pflicht verletzt wurde, auf deren Erfüllung der Auftraggeber besonders vertraut (Kardinalpflicht). Inhalte/Angaben, die von Dritten zugänglich gemacht werden, sind Informationen des entsprechenden Urhebers, Autors oder Verbreiters und nicht solche von DSIT-MG.

§ 12 Treuepflicht

Die Parteien verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie informieren sich unverzüglich wechselseitig über alle Umstände, die im Verlauf der Projektausführung auftreten und die Bearbeitung beeinflussen können. Zu unterlassen ist insbesondere die Einstellung oder sonstige Beschäftigung von Mitarbeiter/innen, die im Rahmen der Auftragsdurchführung tätig sind oder waren, vor Ablauf von zwölf Monaten nach Beendigung der Zusammenarbeit. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die ihm zur Kenntnis gelangten Kündigungs- oder Veränderungsabsichten von zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Mitarbeiter/innen der DSIT-MG dieser unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Leistungshindernisse

Ereignisse höherer Gewalt und andere Ereignisse, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der anderen Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 14 Kündigung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann der Auftrag mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende eines Monats gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung kann jederzeit ohne Einhaltung einer Frist wahrgenommen werden. Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Für die bis zum Zugang einer Kündigung erbrachten Leistungen der DSIT-MG zahlt der Auftraggeber das anteilige vereinbarte Zeit- oder Festhonorar und die bis dahin angefallenen Auslagen gemäß § 6 an die DSIT-MG.

§ 15 Zurückbehaltungsrecht, Aufbewahrung von Unterlagen

Bis zur vollständigen Begleichung seiner Forderungen hat die DSIT-MG an den ihr überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht, dessen Ausübung aber treuwidrig ist, wenn die Zurückbehaltung dem Auftraggeber einen unverhältnismäßig hohen, bei Abwägung beider Interessen nicht zu rechtfertigenden Schaden zufügen würde. Nach Ausglick seiner Ansprüche aus dem Vertrag hat die DSIT-MG alle Unterlagen herauszugeben, die der Auftraggeber oder ein Dritter ihr aus dem Anlass der Auftragsdurchführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrags gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen etc., sofern der Auftraggeber die Originale erhalten hat. Die Pflicht der DSIT-MG zur Aufbewahrung der jeweiligen Unterlagen erlischt 12 Monate nach der Zustellung der schriftlichen Aufforderung zur Abholung, im Übrigen drei Jahre, bei gemäß Abs. 1 zurückbehaltenen Unterlagen fünf Jahre nach Ende des Vertragsverhältnisses.

§ 16 Sonstiges

Wenn im Vertrag die Schriftform vorgesehen ist, entspricht auch die Versendung einer signierten E-Mail oder eines Telefaxes dieser Schriftform.

Rechte aus dem Vertragsverhältnis mit dem DSIT-MG dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung abgetreten werden. Für alle Rechte aus dem Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Allgemeinen Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform und müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein. Sind oder werden Vorschriften dieser Beratungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam, so werden die übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksamen Vorschriften unverzüglich durch wirksame zu ersetzen. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag ist der Sitz der DSIT-MG, sofern der Auftrag von Kaufleuten im Rahmen ihres Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt wurde.